

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.11.2011 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Die Hundesteuertarife bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für

a) den ersten Hund:	90,00 Euro
b) den zweiten Hund:	108,00 Euro
c) jeden weiteren Hund:	144,00 Euro
d) den ersten gefährlichen Hund:	498,00 Euro
e) jeden weiteren gefährlichen Hund:	750,00 Euro

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch An- und Abmeldungen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2023 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ zum 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach:

DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach:

Kreissparkasse Andernach
Kontonr.: 0020003802
BLZ: 576 500 10
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG

Kontonr.: 261300300
BLZ: 57761591
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00
BIC: GENODED1BNA

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der betreffenden Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an stadt-andernach@poststelle.rlp.de gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 09.01.2023

Achim Hütten
Oberbürgermeister